

# «Es braucht keine gesetzliche Regelung»

**SITTEN | Die AVALEMS will die Sterbehilfe in den Walliser Alters- und Pflegeheimen nicht gesetzlich regeln. Freiheit und Autonomie jeder Institution müssen gewährleistet bleiben, fordert die Vereinigung. Damit liegt sie auf einer Linie mit der Kirche.**

Voraussichtlich im Mai wird das Walliser Parlament das Gesundheitsgesetz behandeln. Brisant ist der Artikel zur «Begleitung am Lebensende». Darin geht es um die Sterbehilfe. In der letzten Woche legten bereits Vertreter der Kirche oder Pflegeorganisationen ihre Standpunkte dar. Sie wollen die Sterbehilfe nicht im Walliser Gesundheitsgesetz gesetzlich verankern.

## «Unerträgliche moralische Belastung»

In die gleiche Richtung gehen auch die Forderungen der Vereinigung der Walliser Alters- und Pflegeheime (AVALEMS). «Die AVALEMS spricht sich entschieden gegen eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe in den Wal-

liser Alters- und Pflegeheimen aus. Freiheit und Autonomie jeder Institution müssen gewährleistet bleiben», sagt Franz Schmid, Präsident des Martins-



**«Die Freiheit in der Praxis der Pflegeheime muss ebenso gewahrt bleiben wie der Anspruch der übrigen Heimbewohner auf ein Leben in Würde»**

Franz Schmid, Vizepräsident AVALEMS

heims in Visp und Vizepräsident der Walliser Vereinigung.

Heimbewohner müssten vor einem Einzug in ein Altersheim «in aller Transparenz darüber in Kenntnis gesetzt werden, wie die Sterbehilfe in der jeweiligen Einrichtung gehandhabt wird». Für Schmid ist es Aufgabe der Pflegeheime und der Pflegeberufe, die notwendige Gesundheitspflege zu leisten und die Heimbewohner zu betreuen und dabei ihr Wohlergehen im Alltag zu unterstützen. «Die Sterbehilfe läuft dem grundsätzlichen Berufsethos der Pflegeberufe zuwider und kann für das Pflegepersonal und unter Umständen auch für andere Heimbewohner eine unerträgliche psychische und moralische Belastung mit sich bringen», begründet Schmid die ablehnende Haltung.

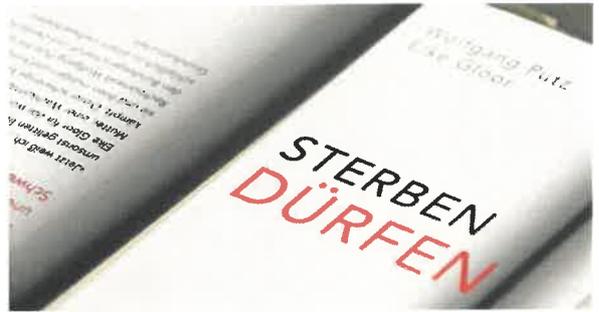
In der Praxis würden bereits einige Walliser Institutionen die Sterbehilfe in Ausnahmefällen gestatten. Im Oberwallis etwa das Alters- und Pflegeheim Englischgruss in Brig-Glis. Damit sind für Schmid Autonomie und Freiheit der Heimbewohner schon

heute gewährleistet. Schmid bemerkt auch, dass sich die Argumente bei diesem Thema zu oft auf die persönliche Freiheit beschränken: «Die Freiheit einiger Menschen darf aber nicht die Freiheit anderer beeinträchtigen. Mit anderen Worten: Die Freiheit in der Praxis der Pflegeheime muss ebenso gewahrt bleiben wie der Anspruch der übrigen Heimbewohner auf ein Leben in Würde.»

## Im Gesetz klar und präzise formulieren

Die AVALEMS unterstützt den Gesetzesentwurf mit Ausnahme des neuen Artikels, wo es um die Begleitung am Lebensende geht. Dieser müsse überarbeitet werden, um die Praktiken zu klären. Im gegenwärtigen Zustand sei dieser Artikel «offen für jegliche Interpretation und es fehlt an Klarheit über die Rolle der Institutionen». Dieser Artikel ermögliche es auch, Details durch

Verordnungen und Richtlinien zu regeln, was zu vermeiden sei. Die AVALEMS will deshalb bereits im Gesetz eine klare und präzise Formulierung. «Sterbehilfe stellt eine individuelle Freiheit, aber kein Recht dar. Diese Freiheit kann von der Institution berücksichtigt werden. Medizinisches Personal und Mitarbeiter der Gesundheitsinstitution können nicht zur Teilnahme an der Sterbehilfe verpflichtet werden.» hbl



Kein Recht. Die Walliser Alters- und Pflegeheime wollen die aktive Sterbehilfe nicht in einem Gesetz regeln. FOTO KEYSTONE